

gefangenen, sich durch Arbeitsstellenwechsel, Auflösung von Lehrverträgen, Wohnungswechsel usw. der vorgesehenen gesellschaftlichen Kontrolle und Einwirkung zu entziehen.

Obwohl in den letzten zwei Jahren die Zahl der Arbeitsbummelanten abnahm und viele ehemalige Rechtsverletzer sich positiv entwickelten, wurde bei einer Reihe von Personen kein nachhaltiger Erziehungserfolg erreicht. Es handelt sich überwiegend um alleinstehende, familiengelöste, bildungsschwache Personen, um Alkoholiker, hemmungslose Personen, um Psychopathen sowie notorische Arbeitsbummelanten. Sie treten zumeist in größeren Städten in Erscheinung. Sie finden sich in fragwürdigen Lokalen zusammen, ziehen andere labile Personen an sich heran und leben von Gelegenheitsarbeiten auf Rummelplätzen, Güterbahnhöfen, in Lagern der Großhandelskontore usw.

Die gute Arbeitsweise des Rates der Stadt Erfurt-Stadt, wo diesen Erscheinungen zielgerichtet und auch durch perspektivische Wohnraumlenkung allmählich entgegen gewirkt wird, zeigt, daß diese Probleme zum Teil nur auf lange Sicht durch das komplexe Zusammenwirken aller staatlichen Organe und gesellschaftlichen Organisationen gelöst werden können.

Beeinträchtigt wird die Erziehung gefährdeter Personen durch die derzeitige Zersplitterung der Verantwortung staatlicher Organe.

So sind die Gerichte für bedingt verurteilte und vorzeitig aus der Strafhaft und aus der Arbeitserziehung entlassene Personen zuständig;

die Abteilungen Innere Angelegenheiten organisieren die Betreuung für Personen, die nach der vollen Verbüßung ihrer Strafe aus der Haft entlassen werden;

den Organen der Jugendhilfe obliegt die Betreuung gefährdeter Jugendlicher bis zum 18. Lebensjahr, obwohl nach Einschätzung dieser Organe im Interesse einer echten vorbeugenden Tätigkeit oft weitere Kontroll- und Erziehungsmaßnahmen notwendig wären;

die Organe des Gesundheitswesens sind verantwortlich für die Eingliederung und Betreuung von Personen, die in Sozialheimen untergebracht waren.

Es wird für notwendig erachtet, die staatlich-gesellschaftliche Einwirkung zur Erziehung kriminell und sozial gefährdeter Personen zu verstärken und besser zu koordinieren. Die dazu erforderlichen Arbeiten sollten einer zu bildenden Kommission übertragen werden.

Ferner ist es erforderlich, Voraussetzungen zu schaffen, daß die erzieherische und rückfallverhütende Wirkung des Strafvollzuges systematisch erhöht wird. Dabei muß die Erziehung zur Arbeit und Wiedergutmachung durch Arbeit einen zentralen Platz einnehmen. Die Erfahrungen zeigen, daß die konsequent und richtig durchgeführte Arbeitserziehung Strafgefangener zugleich disziplinierend und vorbeugend wirkt. Das Prinzip, durch ehrliche Arbeit wiedergutzumachen, muß vor allem bei Jugendlichen voll zur Geltung gebracht werden, die durch Straftaten die öffentliche Ordnung stören. Aber darüber hinaus ist es generell erforderlich, den Vollzug der Freiheitsstrafe durch die Verbesserung und den Ausbau der Arbeitserziehung wirkungsvoller auszugestalten.

Dazu ist notwendig, daß der Minister des Innern durch entsprechende Festlegungen mit den in Betracht kommenden staats- und wirtschaftsleitenden Organen sichert, daß die differenzierte Erziehung der Strafgefangenen durch Arbeit kontinuierlich und zweckentsprechend erfolgen kann.

Im Zusammenhang mit der Verordnung über Aufenthaltsbeschränkung vom 24. August 1961 und den geltenden Bestimmungen über die Wiedereingliederung entlassener Strafgefangener ist zu prüfen, wie durch diffe-

renzierte Maßnahmen der Bindung an den Arbeitsplatz, der Arbeitserziehung und der Aufenthaltsbeschränkung einer Rückfälligkeit wirksamer vorgebeugt werden kann.

Ferner ist zu gewährleisten, daß das Strafregister den Erfordernissen eines wirksamen Kampfes gegen die Rückfallkriminalität entspricht und nicht durch verfrühte Löschung von Strafeintragungen echte Erscheinungen der Rückfallkriminalität nicht mehr erfaßt werden können.

Erforderlich ist auch die weitere Verstärkung der erzieherischen Wirkung von Strafen ohne Freiheitsentzug, die rund 66 Prozent aller gerichtlich verhängten Strafen ausmachen. Die neuen Möglichkeiten, für Rechtsverletzer durch die zeitweilige Bindung an den Arbeitsplatz und mit der Übernahme der Bürgschaft durch gesellschaftliche Kollektive eine erzieherisch günstige Atmosphäre zu schaffen, haben sich gut ausgewirkt. Die erzieherische Wirksamkeit ist aber noch nicht bei allen bedingten Verurteilungen genügend gesichert. Noch oft tritt der Fall auf, daß die Arbeitskollektive trotz Information der Betriebe durch die Gerichte — insbesondere bei Arbeitsplatzwechsel der Verurteilten — keine Kenntnis von der Verurteilung haben, so daß vorbeugend-erzieherische Maßnahmen unterbleiben. Viele Betriebsleitungen müssen ihre Erziehungsaufgaben in dieser Beziehung gewissenhafter erfüllen.

Mit der derzeitigen Ausgestaltung der bedingten Verurteilung ist der nachfolgende Erziehungsprozeß auch nicht in jedem Fall zu sichern. Es sollte geprüft werden, inwieweit mit der bedingten Verurteilung in notwendigen Fällen bestimmte Auflagen oder Aufträge an den Verurteilten verbunden werden können, die auf eine kontrollierbare Bewährung und Wiedergutmachung hinführen.

Andererseits gab es in der Praxis der Rechtspflegeorgane jedoch auch Fälle undifferenzierten und schematischen Arbeitens mit gesellschaftlichen Kräften zur weiteren Erziehung bedingt Verurteilter. Das muß überwunden werden. Nicht in jedem Fall sind mit Rücksicht auf den Charakter der Tat und die Person des Rechtsverletzers über die Verurteilung hinaus besondere Erziehungsmaßnahmen erforderlich. Die zu ergreifenden Maßnahmen müssen sich nach den Besonderheiten des konkreten Falles richten. Es geht darum, dem Strafrechtsverletzer zu helfen, auf den rechten Weg zurückzufinden. Die strafrechtlichen Maßnahmen dienen dem Ziel, auch den ehemaligen Strafrechtsverletzer seinen Platz in der Gemeinschaft finden zu lassen.

2. Entschiedenere Bekämpfung des übermäßigen Alkoholgenusses

Ein beträchtlicher Teil der Straftaten wird von Tätern verübt, die unter Alkoholeinwirkung stehen.

Dem Kampf gegen den übermäßigen Alkoholgenuß fehlt immer noch die erforderliche gesellschaftliche Breite und oft auch die nötige Konsequenz.

Es ist notwendig, daß in der Öffentlichkeit, besonders in Betrieben und LPGs, eine breite und zielgerichtete Aufklärung über die schädlichen und gefährlichen Folgen des Alkoholmißbrauchs durchgeführt wird. Dabei sollte die öffentliche Kritik insbesondere gegen die überkommenen Gewohnheiten des Verleitens zum Trinken gerichtet werden. Das gilt vor allem für das Verleiten jüngerer Arbeiter durch ältere Kollegen.

Die Verordnung zum Schutze der Jugend wird nicht konsequent verwirklicht. Die Räte der Kreise müssen besser dafür sorgen, daß die erforderlichen Kontrollen in Gast- und Vergnügungsstätten regelmäßig durchgeführt und bei festgestellten Verletzungen der Verord-